

Gewerkschaft syndicom

Statuten

**Pensioniertenverein
Region Basel**

	Seite
I. Name und Sitz	1
II. Zweck und Zugehörigkeit	1
III. Mitgliedschaft	1
IV. Rechte und Pflichten	2
V. Organe	2
VI. Organisation	3
VII. Vorstand	4
VIII. Finanzen / Kasse	5
IX. Rechnungsprüfungskommission	6
X. Ehrungen / Geburtstagsbesuche	6
XI. Todesfall	6
XII. Publikationsorgan	6
Schlussbestimmungen	7
XIII. Revision der Statuten	7
XIV. Auflösung des Pensioniertenvereins Region Basel	7

Statuten Pensioniertenverein Region Basel

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Pensioniertenverein der Gewerkschaft syndicom Region Basel besteht in Basel ein Verein nach Art. 60 II des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Pensioniertenvereins ist Basel-Stadt.

Art. 3 Anwendung

Die Bezeichnungen in diesen Statuten umfassen gleichberechtigt die männliche und weibliche Form.

II. Zweck und Zugehörigkeit

Art. 4 Zweck

Der Pensioniertenverein fördert die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft sowie die Wahrung gemeinsamer Interessen.

Das Ziel soll erreicht und gefördert werden durch:

- Versammlungen
- Vorträge
- Besichtigungen
- Wanderungen
- Halb- und ganztägige Ausflüge

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Pensioniertenverein ist Teil der Gewerkschaft syndicom ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Bestand

Der Pensioniertenverein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Sympathisanten

Aktivmitglieder sind pensionierte Mitglieder der Gewerkschaft syndicom.

Sympathisanten sind Freunde, Gönner, Ehe- und Lebenspartner sowie interessierte Personen.

- Art. 7 **Aufnahme**
Der Eintritt erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung. Die Bestätigung der Mitgliedschaft (Aufnahme) erfolgt an einer Monatsversammlung.
- Art. 8 **Austritt**
Der Austritt erfolgt durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- Art. 9 **Ausschluss / Streichung**
Der Ausschluss eines Mitgliedes liegt in der Kompetenz des Vorstandes, wenn:
- a) Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt wurden
 - b) Die Statuten und Reglemente des Vereins grob verletzt wurden
 - c) Die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge nicht bezahlt wurden
Der Verein oder dessen Interesse anderweitig geschädigt werden oder wurden
- Art. 10 **Ausschlussverfahren**
Mitglieder, deren Ausschluss bevor steht, sollen vor der Beschlussfassung schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- Art. 11 Mitglieder die austreten, ausgeschlossen oder gestrichen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

IV. Rechte und Pflichten

- Art. 12 **Statuten**
Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Art. 13 **Stimmrecht**
Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme.
- Art. 14 **Vereinsinteressen**
Die Mitglieder sind angehalten, die Statuten zu beachten und den Zielen nach Art. 4 nachzukommen.
- Art. 15 **Beitragspflicht**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag oder ausserordentlichen Beitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt des betreffenden Kalenderjahres oder mit dem Tod.

V. Organe

- Art. 16 Gremien (Organe) des Pensioniertenvereins sind:
- Die Generalversammlung (GV)
 - Die Monatsversammlung (MV)
 - Der Vorstand (VS)
 - Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

VI. Organisation

Art. 17 Generalversammlung

Das oberste Gremium ist die Generalversammlung.

Sie findet im ersten Quartal statt. In der Regel am ersten Montag im Februar.

Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, wobei mindestens nachfolgende Geschäfte zu behandeln sind:

Art. 18 Geschäfte an der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Bericht des Kassiers
- d) Bericht der Rechnungsrevisoren
- e) Bericht des Mutationsführers
- f) Bericht des Krankenbesuchers
- g) Bericht des Wander- und Reiseleiters
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Art. 19 Wahlen:

- a) des Präsidenten
- b) des Vizepräsidenten
- c) des Kassiers
- d) des Sekretärs
- e) des Protokollführers
- f) des Mutationsführers
- g) des Krankenbesuchers
- h) des Wander- und Reiseleiters
- i) zwei RPK Mitglieder
- j) zwei RPK Ersatzmitglieder
- k) ein Mitglied in den Sektionsvorstand
- l) zwei Protokollleser
- m) allfällige weitere Kommissionen

Art. 20 Einladung zur GV

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer a.o. GV kann vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 22 Monatsversammlungen

Monatsversammlungen finden in der Regel immer am ersten Montag im Monat statt. Über Art, Ort, Datum, Durchführung usw. entscheidet der Vorstand.

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 23 Anträge

Anträge mit der nötigen Begründung müssen schriftlich und mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Später eintreffende Anträge können, müssen aber nicht behandelt werden.

- Art. 24 **Abstimmung / Beschlussfassung**
Sämtliche Geschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel (1/3) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen nicht der Stimme enthalten.
- Art. 25 **Wahlen und Abstimmungen**
Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
- Art. 26 **Unvorhergesehenes**
Fallen Geschäfte an, für die der Entscheid einer Versammlung vorgesehen ist, jedoch keinen Aufschub ertragen, so entscheidet der Vorstand. Dieser ist aber verpflichtet, solche Geschäfte der nächsten Versammlung vorzulegen.

VII. Vorstand

- Art. 27 **Vorstandsmitglieder**
Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Protokollführer, Mutationsführer, Wander- und Reiseleiter, Jubilarenbesucher und Krankenbesucher.
- Präsident und Kassier müssen einzeln, der übrige Vorstand kann in Globo gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber und vertritt den Verein nach innen und aussen.
- Art. 28 **Zeichnungsberechtigt**
- Der Präsident und / oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und / oder dem Kassier rechtsverbindlich.
Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und Kassier zu zweien.
 - Für den Verkehr mit der Post und der Bank hat der Kassier die Einzelunterschrift.
- Art. 29 **Amtsduer**
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und er ist wieder wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei Ämter ausführen. Z.B. Vizepräsident und Kassier oder Vizepräsident und Sekretär. Ein Doppelmandat von Präsident und Kassier oder umgekehrt ist nicht zulässig.
- Art. 30 **Vorstandssitzungen**
Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel vor der Versammlung statt. Turnus. Termin sowie Art und Weise der Vorstandssitzung obliegt dem Vorstand. Dieser ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 31 **Präsident**
Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen usw.

- Art. 32 **Vizepräsident**
Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen. Er unterstützt ihn in der Leitung des Vereins.
- Art. 33 **Kassier**
Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung, ein Budget und ist zuständig für den Einzug der Mitgliederbeiträge.
- Art. 34 **Sekretär**
Der Sekretär erledigt die Korrespondenz im Auftrag des Vorstandes.
- Art. 35 **Protokollführer**
Der Protokollführer führt von jeder Sitzung, den ausserordentlichen - und ordentlichen Generalversammlungen ein wahrheitsgetreues Protokoll.
- Art. 36 **Mutationsführer**
Jubilarenbesucher: Die Geburtsdaten der Jubilare werden jeweils vom Mutationsführer rechtzeitig bekannt gegeben. Nach Absprache im Vorstand werden die Besucher bestimmt und der Versammlung vorgelegt.
- Art. 37 **Krankenbesucher**
Auf Grund von Informationen und entsprechenden Möglichkeiten pflegen die oder der Krankenbesucher den Kontakt mit den Kranken und behinderten Mitgliedern.
- Art. 38 **Wander- und Reiseleiter**
Der Wander- und Reiseleiter ist zuständig für die Orientierung und Organisation der Monatswanderungen. Er kann für weiterer Ausflüge, Reisen usw. den Vorstand beratend beiziehen.
- Art. 39 **Kommissionen**
Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand oder von der Generalversammlung weitere Kommissionen eingesetzt werden. Diese sind dem Vorstand und der GV Rechenschaft schuldig.

VIII. Finanzen / Kasse

- Art. 40 **Rechnungsjahr**
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 41 **Einnahmen**
Die Kasse des Pensionierten Vereins wird gespiesen durch:
- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
 - b) Ausserordentliche Mitgliederbeiträge
 - c) Beiträge von syndicom
 - d) Wertschriften und Vermögenszins
 - e) Spenden
 - f) Allfällige weitere Zuwendungen

Art. 42 Mitgliederbeiträge
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 43 Haftung
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a). Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 44 Wahlen
- Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Nicht gewählt werden können Mitglieder die in irgendeiner Weise verwandt sind mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 45 Aufgaben
Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen und über den Befund an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und Antrag auf Entlastung des Kassiers zu stellen.

X. Ehrungen / Geburtstagsbesuche

Art. 46 Ehrungen
Über die Ehrung speziell verdienter Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 47 Geburtstagsbesuche
Über Geburtstagsbesuche und Art des Geschenkes sowie die Höhe des Preises entscheidet der Vorstand.

XI. Todesfall

Art. 48 Beim Ableben eines Mitgliedes wird als Zeichen der Anteilnahme, je nach Wunsch der Trauerfamilie eine Blumenschale mit Schleife oder eine Geldspende an eine von ihr gewünschte Organisation überwiesen.

XII. Publikationsorgan

Art. 49 Informationen
Als Publikationsorgane gelten die Gewerkschaftszeitung sowie das Mitteilungsblatt der Sektion Region Basel.

Schlussbestimmungen

XIII. Revision der Statuten

Art. 50 Änderungen einzelner Artikel wie auch eine Totalrevision der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

XIV. Auflösung des Pensioniertenvereins Region Basel

Art. 51 Auflösung
Bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Auflösung des Vereins an einer ordentlichen oder a.o. GV beschlossen werden.

Art. 52 Übergang
Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, soll nach dem Erfüllen aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen und Inventar der Sektion zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden.
Diese Verbindlichkeiten müssen einer neugegründeten pensionierten Organisation zugeführt werden.

Art. 53 Streitfälle
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Gewerkschaftsstatuten.
Für alle weiteren Fälle die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB Art. 60 II.

Art. 54 Frühere Bestimmungen
Diese Statuten setzen alle früheren erlassenen Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 55 Inkraftsetzung der Statuten
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2015 unverzüglich in Kraft und ersetzen die Statuten vom 01. Mai 2009.

Für den Pensioniertenverein Region Basel:

Der Präsident:

Gez. Knaus Ernst

Für den Vorstand:

gez. Hans Preisig